BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER
Bayerische Apothekerversorgung

München, Juni 2008

Informationen zur Bayerischen Apothekerversorgung

1. Kapitalmarkt

Zahlreiche Anfragen veranlassen uns zu dem Hinweis, dass das Versorgungswerk nicht in US-amerikanischen Hypothekendarlehen geringer Bonität und Qualität (sog. US Subprime-Kredite) investiert ist und zwar weder unmittelbar, noch hält es entsprechende Fondsbeteiligungen. Der weitaus größte Teil des Vermögens, rund drei Viertel, ist in sicheren, festverzinslichen Namensschuldverschreibungen oder Namenspfandbriefen angelegt. Zudem ist die von uns praktizierte breite Streuung und Diversifizierung der Kapitalanlagen der beste Weg, um auch in Extremsituationen ein robustes Portfolio zu schaffen.

Die Subprime-Kredite haben allerdings insgesamt weltweit die Börsenkurse beeinflusst und aufgrund der Gegensteuerungsmaßnahmen der amerikanischen Notenbank (Fed) sind auch die Kapitalmarktzinssätze nicht im zunächst erwarteten Umfang weiter gestiegen sondern stagnieren derzeit. Von diesen Marktentwicklungen sind auch unsere Kapitalanlagen mittelbar betroffen. Die verstärkte Suche der Anleger nach sicheren Anlagen hat dazu geführt, dass der Marktzins für 10-jährige Namensschuldverschreibungen im Laufe des aktuellen Jahres von 4,7 % auf zeitweise unter 4,3 % abgesunken ist. Zwischenzeitlich erhalten wir für diese Anlagen wieder Zinskupons von rd. 5 %. Trotz der aufkommenden Inflationsgefahr erwarten wir keinen nachhaltigen Anstieg dieses Zinsniveaus. Die Erwartungen, dass die Subprime-Krise die Konjunkturentwicklung negativ beeinflussen wird, führten zudem zu einem starken Einbrechen der Aktienkurse. Dadurch wurden Teile der in den Fonds angesammelten „stillen Reserven“ wieder aufgezehrt; Abschreibungen sind derzeit jedoch nicht zu befürchten.

2. Neue berufsständische Richttafeln (Sterbetafeln)

Für die berufsständische Versorgung sind neue Richttafeln maßgeblich. Diese Richttafeln werden meist auch als „Sterbetafeln“ bezeichnet und vermitteln ein statistisches Bild über die künftigen Lebenserwartungen. Neu an den aktuellen Sterbetafeln ist der Umstieg von Periodentafeln auf Generationentafeln. Periodentafeln unterscheiden bei den biometrischen Werten nur nach Alter, z.B. Lebenserwartung eines 60-jährigen: 84 Jahre, Generationentafeln unterscheiden zusätzlich nach dem Geburtsjahrgang, z.B. Lebenserwartung eines 60-jährigen der 1947 geboren wurde: 88 Jahre, Lebenserwartung eines 60-jährigen, der 1977 geboren wurde: 91 Jahre. Dieser Umstieg führt zu einer stärkeren Differenzierung bei der künftigen Lebenserwartung und ermöglicht somit genauere Annahmen bezüglich der zu erwartenden künftigen Rentenlaufzeiten.

In den neuen Richttafeln ist gegenüber den vorhergehenden Richttafeln erneut eine deutliche Längerlebigkeit prognostiziert. So erfreulich die längere Lebenserwartung ist, sie bedeutet letztlich auch längere Rentenlaufzeiten. Diese müssen aus der Deckungsrückstellung finanziert werden. Eine Erhöhung der Deckungsrückstellung zu diesem Zweck durch noch ungebundene Kapitalerträge ist schwierig. Der überwiegende Teil der Rentenansprüche beinhaltet durch den Rechnungszins von 4 % bzw. 3,25 % schon eine Verzinsung in dieser Höhe und verbraucht insoweit die Erträge. Lediglich darüber hinausgehende Kapitalerträge fallen als ungebundener Überschuss an und könnten zur Finanzierung der längeren Rentenlaufzeiten verwendet werden. In Anbetracht der Kapitalmarktsituation mit Zinserträgen von etwa 4,5 % fallen somit nur geringe ungebundene Überschüsse an, die zudem auch für die Dynamisierung von Renten und Anwartschaften dienen sollen. Können längere Rentenlaufzeiten nicht durch zusätzliche Erträge ausgeglichen werden, bleibt noch die Möglichkeit, die Rentenlaufzeit durch eine Anpassung der Rentenhöhe zu kompensieren oder sie wieder an die ursprünglichen Annahmen anzupassen, was ein Hinausschieben des Renteneintrittsalters bedeuten würde. Der Umfang der Mehrlasten aus dem Anstieg der Längerlebigkeit wird derzeit versicherungsmathematisch ermittelt. Die Beratungen und Entscheidungen, wie der finanzielle Mehrbedarf zu bewältigen ist, erfolgen im Landesausschuss.

3. Rente ab Alter 67

Unabhängig von der unter 2. dargestellten Thematik wird in der berufsständischen Altersversorgung derzeit zumindest ein formeller Umstieg auf das Renteneintrittsalter 67. Lebensjahr diskutiert, das in der gesetzlichen Rentenversicherung mittlerweile mit Übergangsregelungen gesetzlich verankert ist. Bei einem formellen Umstieg würde zwar das Regelrenteneintrittsalter auf das 67. Lebensjahr festgelegt, aber auch die Rentenanwartschaft entsprechend erhöht. Die Möglichkeit des Vorziehens des Rentenbeginns bliebe ohne finanzielle Nachteile ge-

genüber dem gegenwärtigen Niveau bestehen, da trotz des versicherungsmathematischen Abschlags für das Vorziehen des Rentenbeginns wieder die ursprüngliche Rentenhöhe erreicht würde.

Für einen formellen Umstieg spricht, dass einige Versorgungssysteme gesetzlich verpflichtet sind, die Altersgrenzen anzuheben. Systeme, die diesen Schritt nicht mitgehen, unterliegen der besonderen Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen in Bezug auf sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Anforderungen empfiehlt sich deshalb zumindest die formelle Umstellung. Durch eine rein formelle Umstellung wird wegen der längeren Rentenlaufzeiten (s. oben 2.) allerdings noch nicht die erforderliche Zuführung zur Deckungsrückstellung generiert. Insoweit könnte durch eine „echte" Anhebung des Renteneintrittsalters ein Teil der Finanzierung aufgebracht werden; aus Vertrauensschutzgründen wäre diese Anhebung allerdings nur schrittweise möglich.

Das Bundesfinanzministerium hat ferner mitgeteilt, dass ab 2012 zumindest für Neumitglieder von Versorgungswerken der vorgezogene Rentenbezug frühestens ab dem 62. Lebensjahr in Betracht kommt (bisher gilt dafür das 60. Lebensjahr), wenn die steuerrechtliche Anerkennung der Grundversorgungsbeiträge fortgelten soll.

Über die konkrete Ausgestaltung der Satzungsregelungen zum künftigen Renteneintrittsalter muss der Landesausschuss beraten und entscheiden.

4. Neuregelung des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich bei Ehescheidung wird vom Bundesgesetzgeber neu geregelt werden. Es zeichnen sich folgende Rechtsänderungen ab:

- Die Geltung der Barwertverordnung wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verlängert.

- Möglichkeiten zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs:
  - Der Spielraum der Eheleute, den Ausgleich durch Vereinbarung zu regeln, wird erweitert.
  - Bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren entfällt ein Versorgungsausgleich.
  - Bei einem geringen Wertunterschied oder kleinen Ausgleichswerten findet kein Ausgleich mehr statt.

- Grundsätzlich wird jedes Anrecht intern, also im Versorgungssystem des ausgleichsverpflichteten Ehegatten, geteilt (Realteilung). Somit entfällt die Umrechnung in ein Anrecht gegenüber der Deutschen Rentenversicherung und die Saldierung der Anrechte. Prognosen über die Weiterentwicklung des Anrechtes (volldynamisch, teildynamisch, statisch etc.) sind damit entbehrlich, die Barwertverordnung kann entfallen.

- Eine externe Teilung, also die Begründung eines Anrechtes gegenüber einem anderen Versorgungsträger, tritt ein, wenn der Versorgungsträger des Ausgleichsverpflichteten und der Ausgleichsberechtigte sich darauf verständigen oder wenn es der Versorgungsträger bei kleineren Ausgleichswerten wünscht.

Der Landesausschuss muss bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes (voraussichtlich Mitte 2009) die satzungsrechtlichen Modalitäten für die Realteilung schaffen.

5. Bundessozialgericht: Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch für befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Nachdem sich der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits 2005 mit der Frage zu befassen hatte, ob die gesetzliche Rentenversicherung auch für von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe Kindererziehungszeiten anrechnen muss, hatte diese Frage nun erneut der 13. Senat des BSG zu entscheiden. Der 13. Senat des BSG hat sich in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2008 (Az.: B 13 R 64/06 R) mit großer Eindeutigkeit der Entscheidung des 4. Senates angeschlossen und erklärt, dass der Ausschluss der Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, wie er durch die Vorschrift des § 56 Abs.4 SGB VI bewirkt wird, verfassungswidrig ist, wenn das Versorgungswerk in seinem Leistungsrecht keine systematisch vergleichbare Leistung vorhält. Dazu stellt der 13. Senat des BSG fest, es sei nachvollziehbar, dass die Versorgungswerke Kindererziehungszeiten bisher nicht in ihr Leistungsrecht eingeführt hätten, weil der Bund an sie, anders als an die gesetzliche Rentenversicherung, keine Beiträge für Zeiten der Kindererziehung entrichte.

Die Versorgungswerke und ihre Arbeitsgemeinschaft, die ABV, dürfen sich in ihrer Forderung an den Bund, Beiträge für Kindererziehungszeiten an diese wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu übernehmen, deshalb gestärkt fühlen, weil auch das BSG ausführt, es halte eine Beitragsübernahme des Bundes für kindererziehende Mitglieder an die Versorgungswerke für die sachgerechtere Lösung. Da aber der Bund sich zu dieser Lösung bisher nicht habe verstehen können, sei eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift des § 56 Abs. 4 SGB VI geboten, mit der Folge, dass auch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder der Versorgungswerke Kindererziehungszeiten, die nach dem Befreiungszeitpunkt angefallen sind, in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet erhalten können.

6. EuGH-Urteil zur Partnerrente

In der Presse wurde das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01. April 2008 (C-267/06 „Tadao Maruko“) zur sog. Partnerrente (eingetragene Lebenspartnerschaft) als Durchbruch für eine Gleichstellung von „verpartnerten“ (gleichgeschlechtlichen) Personen mit verheirateten Personen bezüglich der Hinterbliebenenversorgungsansprüche angesehen. Für die berufsständische Versorgung ist das Urteil nach h. M. allerdings nicht einschlägig, da die berufsständischen Versorgungswerke der verkammerten freien Berufe nicht den Betriebsrentensystemen (betriebliche Altersversorgung; 2. Säule) zuzurechnen sind. Für die berufsständische Versorgung ist deshalb die Geltung der europäischen Richtlinie 2000/78/EG bestritten.

Letztlich hat der EuGH den Rechtsstreit auch nur an das Verwaltungsgericht (VG) München zurückverwiesen. Das VG München muss nunmehr prüfen, ob sich ein überlebender Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten vergleichbar ist. Da das VG München die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigen muss, dieses Gericht in der Vergangenheit aber eine Vergleichbarkeit verneint hat, wird die Klage letztlich erfolglos bleiben. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber mittelfristig auch hier eine Gleichstellung erzwingen wird.

Die berufsständischen Versorgungswerke der verkammerten freien Berufe befürchten bei einer Einführung der Partnerrente durch den Gesetzgeber nicht unerhebliche Zusatzkosten, denn zum einen ist diese Hinterbliebenenversorgung derzeit in der versicherungsmathematischen Kalkulation und somit auch in der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt, zum anderen ist bei eingetragenen Lebenspartnerschaften statistisch ein deutlich höherer Altersunterschied und somit eine längere Laufzeit der Hinterbliebenenrente wahrscheinlich; sie belastet somit die Deckungsrückstellung mehr. Die Einführung der Hinterbliebenenversorgung für verpartnerte Personen müsste deshalb voraussichtlich mit einer grundsätzlichen Modifizierung der Hinterbliebenenversorgung einhergehen.

7. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Sonderausgabenabzug bei Krankenversicherungsbeiträgen

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte mit Beschluss vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06 – fest, dass § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie alle nachfolgenden Fassungen mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Krankheitskostenversicherung und einer privaten Pflegeversicherung nicht ausreichend erfasst, die dem Umfang nach erforderlich sind, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die betreffenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen weiter anwendbar. Es ist davon auszugehen, dass damit ab 2010 der Sonderausgabenabzug bezüglich der sonstigen Vorsorgeaufwendungen neu geregelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung